



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Gesundheit und Pflege, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1645, Fax: +43 512 225522-1629
gup@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeiterkammer Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: SV-IN-2019/4393/DARU/km
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Daniela Russinger

Klappe: 1644

Innsbruck, 02.01.2020

Betrifft: Novelle Gesundheitstelematikgesetz 2012
Bezug: Stellungnahme

Mit der vorliegenden Novelle sollen die Rechtsgrundlagen für die eHealth-Anwendung „Elektronischer Impfpass“ und die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Evaluierung von Verweisregister-Metadaten sowie Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten von zentralen ELGA-Komponenten für eHealth-Anwendungen geschaffen werden.

Die Einführung eines „Elektronischen Impfpasses“ wird grundsätzlich begrüßt, da bei Impfpässen in Papierform die Gefahr besteht, diese zu verlieren oder zu Hause zu vergessen, sodass ein neuer Impfpass ausgestellt werden muss. Dadurch ist der Impfverlauf nicht nachvollziehbar und es werden Termine für Auffrischungsimpfungen oder für die letzte Teilimpfung im Rahmen der Grundimmunisierung übersehen.

Ob ein Impfpass zu einer Erhöhung der Durchimpfungsrate beiträgt, ist fraglich, weil die Zahl der Impfverweigerer – auch im Gesundheitswesen selbst – im Zunehmen begriffen ist.

Zu konkreten Bestimmungen der Novelle:

§ 4a Abs 1 sieht vor, dass Zugriffsberechtigte von der Ausübung ihrer Zugriffsberechtigung auszuschließen sind, wenn sie diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr benötigen oder sie die Daten nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verarbeiten. Nicht berücksichtigt wurde, dass Zugriffsberechtigungen auch missbräuchlich verwendet werden können, weshalb der Gesetzestext um diesen Tatbestand zu ergänzen ist.

In § 24 Abs 2 Pkt. 2 lit c werden die Angaben, welche im Impfregister zu speichern sind, geregelt. Diese umfassen auch „Angaben zur Erreichbarkeit“, worunter zB eMail-Adressen und Telefonnummern fallen. Die Bekanntgabe dieser Daten soll entsprechend den Erläuterungen (S 17) zur Unterstützung der Erinnerungsfunktion dienen.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass sich die Kontaktdaten sehr häufig ändern können und die Impfinge dies in der Regel nicht laufend melden werden. Da bereits die Wohnadresse anzugeben ist und von der Richtigkeit derselben durch eine ZMR-Abfrage ausgegangen werden kann, ist eine Erreichbarkeit des Impflings in „Notfällen“ gewährleistet.

Dass eine Erinnerungsfunktion eingerichtet wird, ist sicherlich von Vorteil. Trotzdem sollte es dem Impfling freigestellt werden, diese in Anspruch zu nehmen und damit die Mail-Adresse oder Telefonnummer bekannt zu geben. Dies erfordert allerdings eine Aufklärung über allfällige Konsequenzen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Gesetzestext insofern abzuändern, als dass es nunmehr heißt „... freiwillige Angaben zur Erreichbarkeit, ...“.

Die Bundesarbeiterkammer wird ersucht, die dargestellten Änderungen in ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

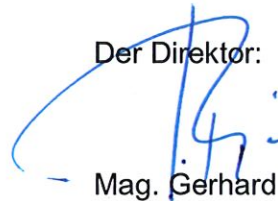
Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner